

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern

14.422 Pa.Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, November 2018



1 Ablauf des Verfahrens

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf vom 25. Mai 2018 zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «14.422 n Einführung des Verordnungsvetos» wurde am 21. Juni 2018 eröffnet. Die Frist für die Eingabe von Stellungnahmen endete am 12. Oktober 2018. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantonsregierungen, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Parlamentsgesetzes soll die Bundesversammlung die Möglichkeit erhalten, gegen Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente das Veto einlegen zu können.

23 Kantonsregierungen und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), sechs in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, fünf Dachverbände und 17 andere Verbände und Organisationen haben geantwortet. Insgesamt gingen somit **52 Stellungnahmen** ein.

2 Stellungnahmen der Kantonsregierungen und der KdK

Es sind Antworten von 23 Kantonsregierungen eingegangen. Drei davon (ZG, ZH, NE) nehmen keine eigene inhaltliche Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage vor, sondern verweisen auf die Stellungnahme der KdK. Alle Kantonsregierungen folgen in ihren Rückmeldungen, teilweise wortgetreu, dem Argumentarium der KdK und lehnen die Einführung des Verordnungsvetos ab.

2.1 Argumente für die Ablehnung des Verordnungsvetos

Für die Mehrheit der Kantonsregierungen würde die Einführung des Verordnungsvetos die Aufgabenteilung zwischen Parlament und Bundesrat in Frage stellen. Es sei die Aufgabe des Parlaments, mit der Ausarbeitung eines Gesetzes den grundsätzlichen politischen Willen festzulegen. Danach liege es in der Zuständigkeit des Bundesrates, die Gesetze durch das Erlassen von Verordnungen umzusetzen. Ein Eingriff in diese Aufgabenteilung wäre gleichbedeutend mit einem Eingriff in die Gewaltentrennung. Einzig die Kantonsregierungen von Appenzell Ausserrhoden und Solothurn äussern sich nicht zur Frage der Vermischung der Aufgabenteilung. Die Kantonsregierung von Appenzell Ausserrhoden erachtet die Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Bundesversammlung als Sache der eidgenössischen Behörden und nimmt deswegen keine Stellung dazu. Beim Kanton Solothurn gilt es anzumerken, dass dieser als einziger Kanton in der Schweiz das Verordnungsveto bereits kennt.

Im Weiteren weisen die Kantonsregierungen darauf hin, dass ein Verordnungsveto die kantonale Umsetzung von nationalen Gesetzen erschweren würde. Dies deshalb, weil auf Grund des Vetorechts des Parlamentes das Inkrafttreten einer Verordnung hinausgezögert würde, was für das Gesetz einen verlängerten «Schwebezustand» zur Folge hätte. Um gesetzliche Bestimmungen möglichst schnell umsetzen zu können, treffen die Kantone heute ihre eigenen Dispositionen bereits parallel zur Ausarbeitung der bundesrätlichen Verordnungen. Solche Vorarbeiten erachten die Kantonsregierungen beim Vorhandensein des



Verordnungsvetos als nicht mehr sinnvoll, da sie sich nicht mehr sicher sein könnten, ob die Verordnung auch tatsächlich so in Kraft treten wird oder nicht. Allfällige Verzögerungen auf Bundesebene könnten nicht mehr durch eine kürzere Umsetzungsfrist in den Kantonen kompensiert werden.

Zudem sehen die Kantonsregierungen ganz grundsätzlich keinen Änderungsbedarf der bestehenden Ordnung. Das Parlament könne ein Gesetz bereits heute so formulieren, dass der Bundesrat nur noch über einen eingeschränkten Spielraum bei der Ausarbeitung der dazugehörigen Verordnung verfügt. Zusätzlich kenne das Parlament beispielsweise mit dem Konsultationsrecht der Kommissionen oder der Einreichung von parlamentarischen Vorstössen bereits Instrumente, um auf vom Bundesrat ausgearbeitete Verordnungen Einfluss nehmen zu können.

Die KdK und einige Kantonsregierungen äussern in ihren Stellungnahmen weitere Bedenken bezüglich der Einführung des Verordnungsvetos: Die Kantonsregierungen von Bern, Glarus, Thurgau und Waadt sowie die KdK geben zu bedenken, dass das Verordnungsveto das Parlament dazu verleiten könnte, Gesetze ungenau zu beraten und unklar zu formulieren, da es bei den Verordnungen noch einmal in den Prozess eingreifen kann und allfällige Mängel korrigiert werden können. Um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen oder geänderten Bundesrechts vorbereitet zu sein, müssten die Kantone ihre politischen Prozesse anpassen sowie mit einem Mehraufwand in den Bereichen der Kommunikation und auf organisatorischer Ebene rechnen (KdK, BE, GE, SO, SZ). Die KdK und die Kantonsregierung Basel-Landschaft äussern sich auch dahingehend, dass das Verordnungsveto als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber der Exekutive interpretiert werden könne. Die Funktion des Bundesrates als konsensorientierte Kollegialbehörde würde damit untergraben werden, so die Begründung. Zu guter Letzt sieht die KdK die Rechtskontrolle nicht als Aufgabe des Parlamentes an, sondern der Justiz. Diese sei dafür viel besser geeignet und eine zusätzliche Kontrolle der Verordnungen durch ein politisches Gremium sei weder notwendig noch sachgerecht.

2.2 Änderungsanträge

Trotz ihrer grundsätzlichen Ablehnung des Verordnungsvetos nahmen die KdK und die Kantonsregierungen Stellung zu den einzelnen Artikeln:

Art. 129b ParlG: Die KdK erachtet es als unbefriedigend, dass eine neu zu erlassende Verordnung bei einem erfolgreichen Verordnungsveto gesamthaft nicht in Kraft treten kann, auch wenn die Verordnung nur teilweise bestritten ist. Die Rechtsfolge gemäss Art. 129b Abs. 4 wird als nicht passend eingeschätzt.

Art. 22a Abs. 1 ParlG: Das Verordnungsveto soll nur für neu erlassene bundesrätliche Verordnungen gelten und nicht auch für Departementsverordnungen. Art. 22a Abs. 1 ist ausserdem klarer zu formulieren. Die Möglichkeit zur Konsultation soll explizit nur dann bestehen, wenn keine Dringlichkeit besteht oder es die zeitlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 22a Abs. 3 Bst. c ParlG: Der in diesem Absatz vorgesehene Ausnahmetatbestand wird als problematisch angesehen. Eine ganze Reihe von bestehenden Gesetzen müssten dadurch angepasst werden und bei jedem Gesetzeserlass oder jeder Gesetzesrevision müsste geprüft werden, ob eine entsprechende Ausnahmebestimmung mitaufgenommen werden muss. Die



KdK schlägt vor, Bst. c dahingehend zu ändern, dass Verordnungen die periodisch neuen Entwicklungen angepasst werden, nicht dem Verordnungsveto unterstehen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. e^{bis} PublG: Für die KdK ist es ausreichend, nur auf Verordnungen Bezug zu nehmen, die dem Veto unterstehen. Die Formulierung «[...] *die rechtsetzende Bestimmungen enthalten* [...]» kann gestrichen werden. Gemäss Art. 22a Abs. 2 ParlG ist das Veto nur bei Verordnungen möglich, die rechtsetzende Bestimmungen enthalten.

Art. 13a Abs. 1 Bst. b^{bis} PublG: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist neu eine Publikationspflicht für Erläuterungen zu rechtsetzenden Verordnungen vorgesehen. Dies wird von der KdK grundsätzlich begrüsst. Ihr erscheint jedoch die Verknüpfung der Publikationspflicht mit dem Verordnungsveto als sachfremd. Vielmehr sollte die Publikationspflicht für die Erläuterungen sämtlicher Verordnungen eingeführt werden und nicht nur für jene, die dem Veto unterstellt wären. Deshalb ist die KdK der Meinung, dass die Publikation von Erläuterungen zu Verordnungen in einem separaten Projekt angegangen und eine umfassende Regelung angestrebt werden sollte. Ausserdem soll die Veröffentlichung der Erläuterungen zwingend in den Amtssprachen gemäss Art. 70 Abs. 1 BV erfolgen (Deutsch, Französisch und Italienisch).

Zusätzlich zu den Bemerkungen der KdK schlägt der Kanton St. Gallen vor, dass der Bundesrat zukünftig bereits in der Botschaft zu einem Gesetzesentwurf aufzeigt, wie das angedachte zugehörige Verordnungsrecht ausgestaltet wird. Die Kantone Bern, Genf, Glarus und Thurgau fordern ausserdem, die Frage der Verfassungsmässigkeit des vorgeschlagenen Verordnungsvetos eingehender zu prüfen.

3 Stellungnahmen der politischen Parteien

Es sind Stellungnahmen von sechs politischen Parteien eingegangen.

3.1 BDP, CVP, FDP, GLP, SVP: Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Fünf Parteien befürworten die Einführung des Verordnungsvetos (BDP, CVP, FDP, GLP, SVP). BDP, CVP, FDP und GLP stehen den hohen Hürden zur Ergreifung des Vetos positiv gegenüber. Damit werde einem möglichen Missbrauch des Instrumentes vorgebeugt. Des Weiteren sehen die Parteien im Verordnungsveto ein Instrument zur «Notbremse» (BDP, GLP) und betonen die präventive Wirkung von diesem (BDP, GLP, SVP). Sollte die präventive Wirkung nicht wie gewünscht funktionieren, stelle das Verordnungsveto ein wirksames Instrument zur Korrektur von vom Bundesrat erlassenen Verordnungen dar (BDP, CVP, FDP).

Die BDP ist mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden. Sie fordert aber, dass ein Vetoantrag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Rates eingereicht worden ist, auch dann in den Räten behandelt wird, wenn die beratende Kommission zuvor einen ablehnenden Entscheid getroffen hat (entspricht dem Vorschlag der Minderheit II).

Für die GLP ist die Frist von 15 Tagen zur Einreichung des Vetos zeitlich zu knapp. Diese Frist sollte angepasst werden. Die GLP fordert ausserdem die Einrichtung eines elektronischen Tools für die Unterschriftensammlung. Ebenfalls sollte die Möglichkeit einer Fristerstreckung während Ferien- und Feiertagen abgeklärt werden, ähnlich den Regelungen wie sie schon beim Vernehmlassungsverfahren bestehen. Wie bereits die KdK, fordert auch die GLP, dass die



erläuternden Berichte zu den Verordnungen in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch bereitgestellt werden.

Die SVP unterstützt die Minderheit III, wonach Vetoanträge ohne Vorberatung durch die entsprechende Kommission direkt im Rat behandelt werden sollen. Sollte die SPK dem nicht nachkommen, so unterstützt die SVP den Vorschlag der Minderheit II.

3.2 SP: Ablehnung der Vorlage

Die SP lehnt die Einführung des Verordnungsvetos ab und unterstützt damit die Minderheit. Sie begründet ihre Haltung mit ähnlichen Argumenten wie die Kantonsregierungen. Für die SP hat sich das bisherige Verfahren bewährt: Die Bundesversammlung kümmert sich um die wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und der Bundesrat klärt die weniger wichtigen Fragen mittels Verordnung. Die Einführung des Verordnungsvetos würde diese Aufgaben- und Gewaltentrennung beeinträchtigen. Das Parlament verfüge ausserdem bereits heute über genügend Möglichkeiten, um auf Verordnungen Einfluss nehmen zu können. Das Verordnungsveto würde nur das Risiko einer Verzögerung der Inkraftsetzung der Verordnung und des Gesetzes erhöhen.

Sollte die Kommission auf den vorliegenden Vorschlag eintreten, so erachtet die SP das vorgesehene Quorum zur Beantragung des Verordnungsvetos als zu tief. Sie möchte die Schwelle nicht bei einem Drittel der Mitglieder eines Rates festlegen, sondern bei mindestens 40%.

4 Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände

4.1 Gesamtschweizerische Dachverbände der Städte und Berggebiete: Unterstützung der Vorlage

Der Schweizer Städteverband (SSV) und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) hat nach Studium der Unterlagen entschieden, keine Stellungnahme einzureichen.

Der SSV und die SAB unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Einführung des Verordnungsvetos. Beiden Verbänden ist es wichtig, dass der gesetzgeberische Wille des Parlamentes in den Verordnungen wiedergegeben wird. Für die SAB ist dies von besonderer Bedeutung, da viele für die Berggebiete und den ländlichen Raum relevante Themen derzeit auf Verordnungsstufe geregelt werden (beispielsweise die Postversorgung oder die Energiepolitik). Trotz seiner Zustimmung weist der SSV darauf hin, dass ihm der Aufwand für die Einführung eines Instrumentes, das nur in Ausnahmefällen zum Zuge kommen soll, als sehr gross erscheint. Die Erfahrungen des Kantons Solothurn würden aber die präventive Wirkung des Verordnungsvetos bestätigen, weshalb dessen Einführung trotzdem Sinn mache. Diese präventive Wirkung ist auch für die SAB ein wichtiges Argument zur Unterstützung des Verordnungsvetos. Da der SSV wie auch die SAB eine Verzögerung oder eine Blockade der Rechtsetzung unbedingt vermeiden wollen, stimmen sie dem Mehrheitsvorschlag mit den relativ hohen Hürden für ein Verordnungsveto zu.



4.2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: Unterschiedliche Meinungen zur Vorlage

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft haben der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) eine Stellungnahme eingereicht. Der sgv spricht sich für die Einführung des Verordnungsvetos aus, der SGB dagegen.

Der sgv sieht im Verordnungsveto ein Instrument für Ausnahmefälle und hebt dessen präventive Wirkung hervor. Es soll damit keine Blockade- oder Obstruktionspolitik ermöglicht werden, weshalb der sgv die hohen quantitativen und qualitativen Hürden unterstützt. Dem sgv ist es wichtig, dass gerade Verordnungsänderungen von sozial- und wirtschaftspolitischer Tragweite dem Veto unterstellt werden. Hierzu unterstützt der sgv die Minderheiten II und III, wobei der Vorschlag von Minderheit III, die Behandlung eines Vetoantrages durch die Räte ohne vorgängige Beratung durch die Kommission, nur in gewissen Fällen möglich sein soll.

Für den SGB widerspricht das Verordnungsveto dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Einführung dieser Vetomöglichkeit würde zu einer unklaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Parlament und Bundesrat führen sowie deren Verantwortlichkeiten vermischen. Darüber hinaus könnte damit eine parlamentarische Sperrminorität auch nach der Verabschiedung eines Gesetzes oder nach einer Volksabstimmung noch einmal auf den Rechtsetzungsprozess Einfluss nehmen. Der SGB betrachtet diese Möglichkeit gerade in Bezug auf die direktdemokratischen Instrumente als bedenklich.

5 Weitere Stellungnahmen

Es sind 17 weitere Stellungnahmen von verschiedenen Verbänden und Organisationen eingegangen, wobei die Stellungnahmen der Walliser Bergbahnen und jene von Seilbahnen Schweiz identisch sind. Insgesamt befürworten 13 Verbände und Organisationen das Verordnungsveto, 4 sprechen sich dagegen aus.

5.1 Weitere Stellungnahmen: Befürworter des Verordnungsvetos

Zwei Argumente werden von den Befürwortern des Verordnungsvetos (GastroSuisse, Spitäler der Schweiz H+, Centre Patronal CP, curafutura, Schweizerischer Baumeisterverband SBV, santésuisse, Handel Schweiz, hotelleriesuisse, Swico, Seilbahnen Schweiz SBS, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV, Walliser Bergbahnen, Treuhand Suisse TS) als zentral erachtet: Einerseits weisen sie auf die präventive Wirkung des Verordnungsvetos hin. Es komme zu oft vor, dass der Bundesrat seine Befugnisse überschreite und gegen den Willen des Parlaments und ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlasse. Die Möglichkeit zur Ergreifung des Verordnungsvetos würde dieser Entwicklung Gegensteuer geben. Andererseits zeigen sich die Befürworter davon überzeugt, dass das Parlament nur im Ausnahmefall («Notfall») vom Veto Gebrauch machen würde. Auf Grund der hohen Hürden sei es auch nicht zur Blockierungs- oder Obstruktionspolitik geeignet.



Einzelne Verbände und Organisationen begründen ihre Haltung noch mit weiteren Erklärungen. Für den Verband der Spitäler der Schweiz ist die Vetomöglichkeit bei Verordnungen wichtig, da gerade Verordnungen im Bereich der Krankenversicherung immer wieder rechtsetzenden Charakter hätten. Handel Schweiz und Treuhand Suisse erhoffen sich vom Verordnungsveto eine Eindämmung der Regulierungen und der Bürokratie. Zu guter Letzt ist das Vetorecht für das Centre Patronal die logische Folge davon, dass die Möglichkeit des Bundesrates Verordnungen zu erlassen, auf der Kompetenzdelegation durch das Parlament beruht. Wer Zuständigkeiten delegiert, sollte auch die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen einzugreifen.

5.2 Weitere Stellungnahmen: Gegner des Verordnungsvetos

Der ablehnenden Haltung des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV), des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), der publica und der Federation des Entreprises Romandes (FER) liegt die Argumentation zu Grunde, dass das Verordnungsveto einen Eingriff in die Gewaltentrennung sei und zu unklaren Zuständigkeiten sowie zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten führe. Das Parlament verfüge bereits heute über die Mittel und Möglichkeiten, um die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens auf Verordnungsstufe prüfen und, falls für notwendig erachtet, korrigierend eingreifen zu können. Es könne auch bei der Formulierung der Gesetze den Spielraum für die Umsetzungsverordnungen enger oder weiter gestalten. Wie die Kantone befürchten auch der VSEI, die FER und die publica eine Verzögerung, bis die Gesetze und die Verordnungen umgesetzt werden können. Dadurch würden Rechtsunsicherheiten und Effizienzverluste für Unternehmen entstehen, was nicht im Interesse der Wirtschaft sei. Gerade die publica weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Rechtsunsicherheit mit einem Vertrauensverlust der Versicherten und Arbeitgeber in die 2. Säule einhergehen könnte. Für die publica müssten ausserdem nebst Art. 15 Abs. 2 BVG und Art. 12 BVV 2 noch weitere Artikel vom Verordnungsveto ausgenommen werden. Dies deshalb, weil im Bereich der beruflichen Vorsorge eine Verordnungsänderung nicht direkt umgesetzt werden kann, sondern immer auch Anpassungen der betroffenen Reglemente notwendig sind. Diese Änderungen sind zeitlich aufwändig, weshalb jeweils bereits daran gearbeitet wird, bevor der definitive Verordnungstext des Bundesrates vorliegt. Im Falle der Einführung des Verordnungsvetos würde die Sicherheit wegfallen, ob und wie die Reglemente angepasst werden müssen.

Als weitere Argumente gegen die Einführung des Verordnungsvetos werden hervorgebracht: Zusätzliche Belastung von Parlament und Bundesrat (VöV), Verkomplizierung des Gesetzgebungsprozesses (VSEI), Gefahr der unsauberen Ausarbeitung von Gesetzen durch das Parlament (FER) sowie der Umstand, dass das Verordnungsveto auch als Misstrauensantrag dem Bundesrat gegenüber verstanden werden kann (FER).

5.3 Änderungsanträge

Von verschiedenen Verbänden und Organisationen sind Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

Art. 129b Abs. 2 ParlG: Der Spitalverband H+ erachtet das notwendige Quorum von 1/3 der Mitglieder eines Rates zur Einreichung eines Vetos als zu hoch. Gemäss H+ könnte dieses auf die Hälfte oder 2/3 der zuständigen Sachkommissionsmitglieder reduziert werden. Ebenfalls



sind für H+ die 15 Tage eine zu hohe Hürde. Die Frist sollte sich nach den Gewohnheiten des Bundesrates richten (Dauer zwischen Publikation des Verordnungsentwurfs und Inkraftsetzung).

Für die FER ist die 15-Tage Frist zu lange. In Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sollte diese kürzer sein.

Der SBS schlägt vor, dass für die Zustimmung der Kommission nicht ein Mehrheitsentscheid notwendig sein soll, sondern eine 1/3-Mehrheit ausreicht.

Art. 13a Abs. 1 Bst. b^{bis} PublG: H+ verlangt die Publikation der Verordnungen und der dazugehörigen Erläuterungen auf Deutsch, Französisch und Italienisch.

Als allgemeine Anmerkung weist der SBV darauf hin, dass bei einer allfälligen Einführung des Verordnungsvetos das informelle Konsultationsverfahren zwingend bestehen bleiben muss.

6. Zusammenfassung

Die Vorlage wird von allen Kantonen sowie von einer Partei (SP) abgelehnt. Die Mehrheit der weiteren Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. BDP, CVP, FDP, GLP und SVP) äussert sich hingegen positiv zur Vorlage.

Auf Seiten der Befürworter des Verordnungsvetos wird dessen präventive Wirkung hervorgehoben. Der Bundesrat würde dadurch beim Erlassen von Verordnungen stärker auf den Willen des Gesetzgebers achten müssen, da ansonsten das Veto ergriffen werden könnte. Den Vetobefürwortern ist es wichtig, dass das Instrument nicht zur reinen Blockierungs- oder Obstruktionspolitik verwendet wird. Sie begrüssen deshalb den Einbau von entsprechenden Hürden zur Veto einreichung. Über die Höhe dieser Hürden sind sie sich aber nicht einig. Gewisse möchten das notwendige Quorum zur Einreichung des Vetos herabsetzen, für andere ist der aktuelle Vorschlag in Ordnung. Ebenfalls ist für die Einen die 15-Tage-Frist zu kurz, für die Anderen gerade richtig.

Die ablehnende Haltung dem Gesetzesentwurf gegenüber wird damit begründet, dass die Einführung des Verordnungsvetos eine Vermischung der Aufgaben von Parlament und Bundesrat zur Folge hätte und dadurch einen Eingriff in die Gewaltentrennung darstelle. Des Weiteren würde das Parlament bereits heute über die Mittel und Möglichkeiten verfügen, um auf Verordnungen Einfluss nehmen zu können oder es könnte bei der Formulierung der Gesetze den Spielraum für die Verordnungen enger gestalten. Ebenfalls mehrmals angesprochen wird die Verzögerungsproblematik. Diese Verzögerungen seien einerseits für die Kantone problematisch, welche Zeit brauchen, um ein Gesetz umzusetzen, andererseits auch für die Verbände, Organisationen und Firmen, die sich jeweils den neuen Gesetzen und Verordnungen anpassen müssen.

Gegner wie auch Befürworter des Verordnungsvetos fordern die Veröffentlichung der Erläuterungen zur jeweiligen Verordnung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Die KdK möchte zudem eine Erläuterungspflicht für alle Verordnungen einführen.



Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
BE	Bern / Berne / Berna
UR	Uri
SZ	Schwyz / Svitto
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
ZG	Zug / Zoug / Zugo
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
AG	Aargau / Argovie / Argovia
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
NE	Neuenburg / Neuchâtel
GE	Genf / Genève / Ginevra
JU	Jura / Giura
KdK / CdC	Konferenz der Kantonsregierungen / Conférence des gouvernements cantonaux / Conferenza dei Governi cantonali

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti politici rappresentati in Assemblea federale

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
PBD	Parti bourgeois démocratique Partito borghese democratico



CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
PDC	Parti Démocrate-Chrétien PDC
	Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
	PLR. I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Schweiz
PVL	Vert'libéraux Suisse
	Verdi liberali Svizzera
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
UDC	Union Démocratique du Centre UDC
	Unione Democratica di Centro UDC
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
PS	Parti Socialiste Suisse PS
	Partito Socialista Svizzero PS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
	Unione delle città svizzere
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
	Groupement suisse pour les régions de montagne
	Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
usam	Union suisse des arts et métiers (usam)
	Unione svizzera delle arti e mestieri (usam)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
USS	Union syndicale suisse (USS)
	Unione sindacale svizzeri (USS)

Andere Teilnehmer / Autres participants / Altri partecipanti

GastroSuisse

Verband öffentlicher Verkehr
Union des transports publics
Unione dei trasporti pubblici

VÖV UTP



Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
Union Suisse des Installateurs-Electriciens

VSEI USIE

Die Spitler der Schweiz
Les Hpitaux de Suisse
Gli ospedali Svizzeri

H+

Centre patronal
curafutura

CP

Schweizer Baumeisterverband
Socit Suisse des Entrepreneurs
Societ Svizzera degli Impresari-Costruttori

SBV SSE SSIC

Die Schweizer Krankenversicherer
Les assureurs-maladie suisses
Gli assicuratori malattia svizzeri

santsuisse

Handel Schweiz
Commerce Suisse
Commercio Svizzera

PUBLICA

hotelleriesuisse

Wirtschaftsverband fr die digitale Schweiz
Association conomique pour la Suisse numrique

SWICO

Seilbahnen Schweiz
Remontes Mcaniques Suisses
Remontes Mcaniques Suisses

SBS RMS

Walliser Bergbahnen
Remontes mcaniques du Valais

WBB

Fdration des Entreprises Romandes

FER

Verband Schweizerischer Vermgensverwalter
Association Suisse des Grants de Fortune
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni

VSV ASG

Treuhand Suisse
Fiduciaire Suisse